

(2) Die Lagerräume für Handelsfutter- und Beifuttermittel sind in einem sauberen und trockenen Zustand zu halten, damit während der Lagerung Verluste und Qualitätsminderungen vermieden werden. Zur Vermeidung von Wirkstoffverlusten und des Verderbs von Futtermitteln ist eine kühle Lagerung der Futtermittel anzustreben, die nicht länger als 6 Monate dauern soll. Futtermittel, die längere Zeit lagern, sind vor dem Verkauf auf ihren Frischezustand untersuchen zu lassen. Durch die Handelsorgane ist eine laufende Wälzung der Futtermittelbestände vorzunehmen. Die ältesten Lagerbestände sind zuerst auszuliefern.

(3) Eingelagerte Futtermittel sind durch die Lagerhalter oder deren Beauftragte regelmäßig auf Güte, Reinheit und Temperatur zu überprüfen. Regelmäßige Kontrollen und getroffene Festlegungen zur Qualitätserhaltung sind in den von den Lagerhaltern zu führenden Kontrollbüchern zu vermerken.

(4) Bei Anzeichen von Verderbgefahr sind unverzüglich durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Maßnahmen zu treffen, die eine volkswirtschaftliche Verwertung der Futtermittel gewährleisten. Die Verwertung solcher verderbgefährdeter Futtermittel richtet sich nach den amtlichen Untersuchungsergebnissen, die durch die Lagerhalter vorher einzuholen sind.

(5) Wird in Futtermitteln Schädlingsbefall festgestellt, so haben die Lagerhalter die Entwesung der Läger und der Futtermittel durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür sind von dem für den Schädlingsbefall Verantwortlichen zu tragen. Dem zuständigen Pflanzenschutzorgan ist der Schädlingsbefall unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15

(1) Werden bei der Auslieferung von Beständen einzelner Futtermittelarten im Vergleich zum buchmäßigen Bestand Verluste festgestellt, so ist die Ursache für den Verlust durch den Lagerhalter und durch den verantwortlichen Bodenmeister zu ermitteln. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Lagerhalter dem VE AB unverzüglich vorzulegen und der nächsten Futtermittelkontingentabrechnung beizufügen ist.

(2) Der Direktor des VEAB entscheidet auf der Grundlage des Protokolls über die Absetzung der Schwundmenge aus der Futtermittelkontingentabrechnung, wenn sie 0,5 % der im Quartal insgesamt über Lager umgeschlagenen Menge nicht überschreitet.

(3) Bei Schwundmengen über 0,5 % hat der Direktor des VEAB die zur Verhinderung solcher Verluste notwendigen Maßnahmen zu treffen und den staatlichen Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen.

(4) Werden bei der Auslagerung von Beständen Plusmengen festgestellt, so sind diese durch den Lagerhalter mit entsprechender Bemerkung in der Futtermittelkontingentabrechnung als Zugang zu buchen. §

§ 16

Zur Feststellung der Futtermittelbestände und Ermittlung der nicht belieferten Ansprüche kann der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat alle Futtermittelbestände in den Produktionsbetrieben, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und VEAB und bei

den sonstigen Futtermittelhändlern auf Kosten der Lagerhalter einmal im Jahr körperlich auf nehmen lassen (Bestandsaufnahme). Bei der Auswertung der Bestandsaufnahmen sind die Grundsätze gemäß § 15 entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Die Futtermittelhersteller und Lagerhalter für Futtermittel sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern der Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, und den Mitarbeitern der VVEAB und VEAB zur Überprüfung der Futtermittelbestände und -abrechnungen in die vorhandenen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und ihnen zu den Lagerräumen Zutritt zu gewähren.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind berechtigt und verpflichtet, die Durchführung dieser Bestimmungen in allen Betrieben, die zur Ablieferung von Futtermitteln verpflichtet sind bzw. den Verkauf von Futtermitteln, Beifuttermitteln, Antibiotica und Vitaminen durchführen, zu kontrollieren und die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die Kontingenträger und deren nachgeordnete Organe in bezug auf die Einhaltung der Futtermittelkontingente und deren rechtzeitige Aufteilung zu kontrollieren. In regelmäßigen Kontingenträger-Besprechungen sind Maßnahmen zur vollen Realisierung der Futtermittelkontingente festzulegen und den Kontingenträgern sowie deren nachgeordneten Organen Kontrollaufgaben zu stellen.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind berechtigt, die Betriebe, in denen Futtermittel nach Anlage 4, Beifuttermittel, Mineralstoffgemische, Vitamine und Antibiotica hergestellt werden, zu kontrollieren und den Betrieben, die Futtermittel nach Anlage 4 herstellen, die zur planmäßigen Verteilung der anfallenden Futtermittel notwendigen Anweisungen zu erteilen.

§ 18

(1) Allen Verträgen, die die Lieferung von Futtermitteln nach dieser Durchführungsbestimmung zum Gegenstand haben, sind die jeweils gültigen „Allgemeinen Lieferbedingungen für die im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel“ zugrunde zu legen.

(2) Die Preise für Futtermittel regeln sich nach den darüber erlassenen Preisbestimmungen.

III. Abschnitt Schlußbestimmung

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Koch
Staatssekretär